

Satzung des **KD hope.help.future e.V.**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name und Rechtsform:

Der Verein führt den Namen "**KD hope.help.future e.V.**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach erfolgter Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

2. Sitz:

Sitz des Vereins ist Romrod; Adresse: Zeller Straße 7, 36329 Romrod.

3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Gemeinnützige Zwecke:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), die der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zugutekommen.

Dazu wird der Verein folgende vorgesehene Maßnahmen verfolgen:

a) Förderung des Tierschutzes § 52 (2) Nr. 14 AO

Sensibilisierung für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, Verhütung von Tierquälerei, Förderung der artgerechten Tierhaltung, Unterstützung von Tierschutzorganisationen (die die Förderung nach § 52 (2) Nr. 14 AO erfüllen).

b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe § 52 (2) Nr. 4 AO

Förderung der Jugend – Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, Schutz und Unterstützung von Kindern, Präventionsarbeit, Unterstützung von Kinderschutzorganisationen (die die Förderung nach § 52 (2) Nr. 4 AO erfüllen).

2. Verwirklichung des Zwecks:

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und der Durchführung von Maßnahmen zu finanziellen und/oder praktische Hilfeleistungen für andere anerkannte, gemeinnützige Körperschaften (die der Förderung des Tierschutzes § 52 (2) Nr. 14 AO bzw. Förderung der Jugend- und Altenhilfe § 52 (2) Nr. 4 AO entsprechen) erfüllt.

Weiterhin ist Förderzweck die Förderung und Durchführung von Kooperationsprojekten sowie öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Tierschutz und das Kindeswohl.

3. Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke dienend. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Ausschluss unzulässiger Zuwendungen und Vergütungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Beiträge

1. Regelbeiträge:

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Sonderbeiträge:

In besonderen Fällen kann der Vorstand zusätzliche Beiträge in Form von Spenden oder Fördermitgliedschaften vorschlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Sonderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- **a)** die Mitgliederversammlung
- **b)** der Vorstand

§6 Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,

Weitere Mitglieder z.B. Schriftführer / Beisitzer können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

2. Wahl und Amtsdauer:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Aufgaben und Vertretung:

a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.

b) Vertretungsbefugnis:

Zur rechtlichen Vertretung des Vereins gelten folgende Regelungen:

i. Einzelvertretung:

Der Vorsitzende ist grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt.

ii. Stellvertretung:

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden (z. B. Krankheit, Urlaub) vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein.

iii. Abweichende Vertretungsregelungen:

Der Vorstand kann, sofern es der Vereinssinn erfordert, beschließen, dass der Verein auch durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird. Eine derartige Änderung der Vertretungsregelung bedarf einer schriftlichen Fixierung in einer ergänzenden Geschäftsordnung des Vorstands.

c) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Häufigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- **a)** die Entlastung des Vorstands
- **b)** Feststellung zu Kassenbericht
- **c)** die Wahl des Vorstands,
- **d)** Satzungsänderungen,

- **e)** die Auflösung des Vereins,
- **f)** sonstige in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten.

3. Leitung der Versammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- b) Ist der Vorsitzende verhindert oder nimmt nicht an der Versammlung teil, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung.
- c) Sollte auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, so bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern, der die Versammlung führt und die Einhaltung der Tagesordnung sicherstellt.

4. Beschlussfassung:

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

5. Protokoll:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer verfasst wird.

a) Protokollführer:

Für jede Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Sitzung ein Protokollführer bestimmt, sofern nicht bereits durch den Vorstand eine Person benannt wurde.

b) Aufgaben:

Der Protokollführer dokumentiert den Ablauf der Versammlung, insbesondere:

- Die festgestellte Beschlussfähigkeit,
- Die gefassten Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse,
- Die wesentlichen Diskussionsbeiträge, soweit sie für das Verständnis der Beschlüsse erforderlich sind.

c) Genehmigung und Aufbewahrung:

Das fertige Protokoll wird am Ende der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter (bzw. dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) und vom Protokollführer

gegengezeichnet. Anschließend ist es dem Vorstand zur Prüfung und Archivierung vorzulegen.

§8 Satzungsänderungen

1. Voraussetzungen:

Satzungsänderungen können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Mehrheitserfordernis:

Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Informationspflicht:

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die geplanten Satzungsänderungen ausführlich zu erläutern.

§9 Auflösung des Vereins

1. Beschlussfassung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Vermögensverwendung:

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „Gut Aiderbichl Stiftung Deutschland, Eichberg 26, 94469 Deggendorf“ sowie „Tierschutzverein Alsfeld e. V., Jahnstr. 67, 36304 Alsfeld“. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

3. Formvorschrift:

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der notariellen Beurkundung.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Romrod, 28.04.2025

[Unterschriften des Vorstands]